

+

Wettkampfreglement

+

Artikel 200 ff

+

Langlauf & Biathlon

+

2026

+

Artikel 216 geändert

Swiss-Ski

Inhaltsverzeichnis

	1. Teil: Allgemeine Bestimmungen für Langlauf & Biathlon	Seite
201	Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe	3
201.1	Anwendbarkeit	3
201.2	Teilnahmeberechtigung	3
201.3	Kontrolle	3
201.4	Strafen	3
201.5	Wettkampfjahr	3
201.6	Interregionen	4
201.7	Anträge für Änderungen des Wettkampfreglements	4
201.8	Rechte und Verfügungen der Kommission Wettkampforganisation	4
202	Einteilung und Arten der Wettkämpfe	4
202.1	Wettkämpfe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme	4
202.2	Einteilung der Wettkämpfe	4
202.3	Schweizermeisterschaften	5
202.4	Regionale Meisterschaften	5
202.5	Wettkampfformen	5
203	Nationaler Terminkalender	5
203.1	Bewerbung und Anmeldung	5
203.2	Veröffentlichung des Nationalen Terminkalenders	5
203.3	Verschiebungen	5
203.4	Einsprachen	5
204	Lizenzen / Swiss-Ski Mitgliederausweis / Stammclub	5
204.1	Ausstellung	5
204.2	Gültigkeitsdauer	6
204.3	Anwendungsbereich/Startberechtigung	6
204.4	Besondere Lizenzbestimmungen	6
204.5	Lizenzverweigerung	6
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer	7
205.1	Verpflichtungen	7
205.2	Rechte	7
205.3	Wetten auf Rennen	7
205.4	Werbung	7
206	Organisation der Wettkämpfe	7

206.1	Organisationsgremien	7
206.2	Massnahmen für schlechte Organisation	7
206.3	Versicherungen	8
206.4.	Programm und Ausschreibungen	8
206.5.	Anmeldungen	8
206.6	Nachmeldungen	9
206.7	Startgeld	9
207	Mannschaftsführersitzungen	9
208	Startreihenfolge, Startnummernzuteilung, Auslosung, Kategorien	9
209	Veröffentlichung der Resultate	9
209.1	Allgemeines	9
209.2	Swiss-Ski Internetbestimmungen und Austausch von Daten	10
210	Preise	10
210.1	Form der Preise	10
210.2	Zeitgleichheit	10
210.3	Ausgabe der Preise	10
210.4	Schweizermeisterschaften	10
210.5	Übrige Wettkämpfe	10
211	Akkreditierung, Drohnen	11
212	Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping	11
212.1	Allgemeines	11
212.2	Doping	11
213	Wettkampfausrüstung	11
213.1	Anwendung	11
213.2	Kontrollen	11
214	Sanktionen / Strafen / Beschwerde	11
214.1	Allgemeine Bestimmungen	11
214.2	Strafen	12
214.3	Verfahrenskosten	12
214.4	Vollstreckung der Geldstrafen	12
214.5	Begünstigter Fonds	12
214.6	Zuwiderhandlung gegen Sanktionen	12
215	Beschwerdekommision	13
215.1	Ernennung	13
215.2	Verantwortung	13
215.3	Vorgehensweise	13
215.4	Weitere Beschwerden	14
216	Fluor Wachse	14

1. Teil Allgemeine Bestimmungen für Langlauf & Biathlon

In allen Regeln und Bestimmungen beziehen sich sämtliche Geschlechtsbezeichnungen je nach Zusammenhang auf das männliche und/oder weibliche Geschlecht. Im allgemeinen Kontext stehen Wörter wie „er“, „ihm“ und „sein“ ebenso für „sie“ und „ihr“

201 Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe

201.1 Anwendbarkeit

Für die Organisation und Durchführung aller im Nationalen Terminkalender aufgeführten Wettkämpfe sind die entsprechenden Bestimmungen der Wettkampf- und Disziplinarregeln der FIS (IWO für FIS-Wettkämpfe), des Swiss-Ski (WR Swiss-Ski für alle übrigen Wettkämpfe), der IBU (für Biathlon Wettkämpfe) anzuwenden.

201.2 Teilnahmeberechtigung

An den im Nationalen Terminkalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind jene Wettkämpfer startberechtigt, welche die der Wettkampfstufe entsprechenden Zulassungsbedingungen erfüllen. Siehe Artikel Lizenzen/Swiss-Ski Mitgliederausweis.

201.3 Kontrolle

Alle im Nationalen Terminkalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS oder IBU beziehungsweise des Swiss-Ski überwacht werden.

201.4 Strafen

Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe wird von Swiss-Ski und ihren Regionalverbänden gegenseitig anerkannt.

201.5 Wettkampfjahr

Das Wettkampfjahr von Swiss-Ski beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

201.6 Die Interregionen

Die Interregionen setzen sich wie folgt zusammen:

- West: GJ, SROM, SVAL
- Mitte: BOSV, SSM, ZSSV, ZSV
- Ost: BSV, FSSI, OSSV, SSW, LSV
- SAS: Die Mitglieder der SAS-Sektionen sind bei Regionalmeisterschaften bei den folgenden Regionalverbänden start- und titelberechtigt:

SAS-Sektion:	Genf, Lausanne, Freiburg	SROM
	Bern	SSM
	Basel	SSM
	Zürich	ZSV

Mitglieder von SAS-Sektionen - (welche zusätzlich A oder C-Mitglied bei einem Skiclub sind, der einem Regionalverband angeschlossen ist) - sind an den jeweiligen Regionalmeisterschaften start- und titelberechtigt. Lizenzclub bleibt jedoch der SAS.

201.7 Anträge für Änderungen des Wettkampfreglements

Anträge für Änderungen im Wettkampfreglement sind schriftlich bis Ende des Wettkampfjahres, 30. April an den Vorsitzenden der Kommission Wettkampforganisation Langlauf & Biathlon Swiss-Ski einzureichen.

201.8 Rechte und Verfügungen der Kommission Wettkampforganisation

Alle Änderungen des WR werden von der KWO Langlauf & Biathlon Swiss-Ski getroffen. Ihre Beschlüsse sind der KWO vorzulegen und von der sportlichen Leitung von Swiss-Ski zu genehmigen.

202 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

202.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme

Die bei Swiss-Ski angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiclubs, können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

202.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der Organisator in Zusammenarbeit mit KWO Langlauf & Biathlon spezielle Bestimmungen beschliessen. Diese sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

202.2 Einteilung der Wettkämpfe

- Internationale Wettkämpfe
- Schweizermeisterschaften
- Regionale Meisterschaften
- Nationale und Regionale Wettkämpfe
- Jugendwettkämpfe
- Animationswettkämpfe
- Volksskiwettkämpfe
- Masterwettkämpfe
- Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbedingungen
- Wettkämpfe unter dem Patronat von Swiss-Ski
- Kombinierte Wettkämpfe
- Sommerwettkämpfe

202.3 Schweizermeisterschaften

- 202.3.1 Schweizermeisterschaften werden durch das Präsidium Swiss-Ski auf Antrag der KWO Langlauf & Biathlon an Regionalverbände oder Clubs vergeben. Der Organisator erhält von Swiss-Ski ein Pflichtenheft, dessen Inhalt für die Durchführung bindend ist.
- 202.3.2 Verantwortlich für das Wettkampfprogramm und die Wettkampfformen der SM ist die KWO Langlauf & Biathlon.
- 202.3.3 Detaillierte Ausführungen, in welchen Kategorien die Titel vergeben werden, sind in den speziellen Langlaufbestimmungen bzw. speziellen Biathlonbestimmungen zu finden.

202.4 Regionale Meisterschaften

- 202.4.1 Die Regionalverbände bestimmen selbst über die Durchführung ihrer Meisterschaften. (Datum, Disziplinen, Anzahl Titel, Distanzen, Lauftechnik)
- 202.5 Die Wettkampfformen sind in den speziellen Langlauf- bzw. Biathlonbestimmungen zu finden

203 Nationaler Terminkalender

203.1 Bewerbung und Anmeldung

- 203.1.1 Jeder Regionale Skiverband, Skiclub oder andere Organisation, die für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen garantieren kann, ist berechtigt, sich bei Swiss-Ski für die Durchführung von Schweizermeisterschaften zu bewerben.
- 203.1.2 Jeder Regionale Skiverband, Skiclub oder andere Organisation, die für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen garantieren kann, ist berechtigt Wettkämpfe anzumelden und durchzuführen. Anmeldungen sind an der regionalen Terminkalenderchef zu richten.
- 203.1.3 Alle im Nationalen Terminkalender zu veröffentlichte Wettkämpfe sind bis 31. August an den Terminkalenderchef im Regionalverband auf dem offiziellen Swiss-Ski Meldeformular einzureichen. Für die Austragung von internationalen Wettkämpfen muss die Bewerbung via Swiss-Ski an den Internationalen Verband eingereicht werden.
- Für Nachmeldungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-- erhoben.
- 203.1.4 Kalendergebühren
- Für jeden Eintrag im Nationalen Terminkalender ist eine Gebühr von CHF 20.- zu bezahlen.

203.2 Veröffentlichung des Nationalen Terminkalenders

Der Nationale Terminkalender ist auf der KWO-Homepage von Swiss-Ski www.swiss-ski-kwo.ch veröffentlicht. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden laufend von Swiss-Ski aktualisiert.

203.3 Verschiebungen

Im Falle einer Verschiebung eines im Nationalen Terminkalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an den Chef „Nationaler Terminkalender“ zu erfolgen.

203.4 Einsprachen

Einsprachen gegen den Terminkalender sind innert 10 Tagen nach Veröffentlichung beim Chef „Nationaler Terminkalender“ einzureichen.

204 Lizenzen / Swiss-Ski Mitgliederausweis / Stammclub

204.1 Ausstellung

Die Lizenz sowie der Mitgliederausweis werden von Swiss-Ski ausgestellt. Der Eintrag in der Punktedatenbank entspricht einer Lizenz. Der FIS-Code und die Swiss-Ski Lizenz sind vom Stammclub des Wettkämpfers beim Sachbearbeiter Swiss-Ski-Punkte zu beantragen. Clubs, welche in der vorangegangenen Saison bereits Wettkämpfer eingeschrieben (lizenziert) hatten, erhalten vom Swiss-Ski jeweils bis am 15. Oktober die aktuellen Unterlagen zugestellt.

Siehe Homepage Swiss-Ski: kwo.swiss-ski.ch

204.2 Gültigkeitsdauer

Die Lizenz und der Mitgliederausweis hat Gültigkeit für die Dauer eines Wettkampfjahres. Das Lizenzjahr entspricht dem Wettkampfjahr und dauert vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

204.3.1.1 Anwendungsbereich/Startberechtigung

- Internationale Wettkämpfe (FIS)	gültiger FIS-Code
- Nationale Schweizermeisterschaften	gültige Swiss-Ski Lizenz
- Nationale Serien	
• Biathlon Elite	gültige Swiss-Ski Lizenz
• Biathlon Challenger	gültige Swiss-Ski Lizenz
• Langlauf Nordic Trophy	gültige Swiss-Ski Lizenz
• Langlauf Nordic Games	gültige Swiss-Ski Lizenz
- übrige Wettkämpfe	keine Swiss-Ski Mitgliederkarte erforderlich

204.4 Besondere Lizenzbestimmungen

204.4.1 Voraussetzung für die Lizenz ist die Mitgliedschaft bei Swiss-Ski oder dem Liechtensteinischen Skiverband.

204.4.2 Stammclub

Als Stammclub gilt derjenige Club, bei dem das Mitglied den Verbandsbeitrag bezahlt. Alle Mitglieder von Swiss-Ski starten für ihren Stammclub.

204.4.3 Vorübergehender Clubwechsel (Saisonclub)

Wettkämpfer, welche während der Wettkampfsaison an einem anderen Ort Wohnsitz nehmen, können mit Bewilligung ihres Stammclubs für den dort ansässigen Skiclub starten.

- 204.4.4 Bei einem Clubwechsel muss der Sachbearbeiter für Swiss-Ski Punkte unter Angabe des Namens des neuen Clubs schriftlich informiert werden.
Während eines Wettkampfjahres ist nur ein Clubwechsel gestattet.
- 204.4.5 Bei einem Clubwechsel werden die aktuellen Swiss-Ski Punkte mitgenommen.
- 204.4.6 Clubwechsel vor Schweizermeisterschaften
Ein Wettkämpfer, der an Schweizermeisterschaften teilnehmen will, muss einen allfälligen Clubwechsel 30 Tage vorher vollzogen haben.
- 204.4.7 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz zur Teilnahme an Swiss-Ski Rennen eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz zur Teilnahme an Swiss-Ski Rennen erst dann erhalten, wenn er den Nachweis erbracht hat, die ihm auferlegte Sanktion erfüllt zu haben.
- 204.5 **Lizenzverweigerung**
Die Lizenz kann verweigert werden, wenn ein Wettkämpfer;
204.5.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS/IBU oder die FIS/IBU Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,
204.5.2 für einen Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,
204.5.3 einen Preis von grösserem Wert als durch das WR festgelegt, annimmt oder angenommen hat,
204.5.4 die individuelle Ausnutzung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen Swiss-Ski - oder dessen Pool – hat hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen,
204.5.5 gesperrt ist.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

205.1 Verpflichtungen

- 205.1.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden Swiss-Ski Reglemente genau zu informieren und diese zu befolgen. Zudem müssen sie Weisungen der Jury Folge leisten.
- 205.1.2 Den Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, Dopingmittel anzuwenden, (siehe Anti-Doping Rules and Procedural Guidelines)
- 205.1.3 Die Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen, sowie Funktionären und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.2 Rechte

- 205.2.1 Die Athleten haben das Recht, die Jury bei Sicherheitsbedenken, die sie in Bezug auf die Trainingsstrecke und die Wettkampfstrecke haben, zu informieren.
- 205.2.2 Wettkämpfern, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis.
In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen Platz auf dem Podium einnehmen.

205.3 Wetten auf Rennen

Den Wettkämpfern, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Technischen-Offiziellen ist es untersagt, Wetten auf den Ausgang jener Wettkämpfe, an welchen sie beteiligt sind, abzuschliessen.

205.4 Werbung

Jede Art von Werbung mit / oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt. Jeder Wettkämpfer hat die Werberegeln der FIS bzw. der IBU zu erfüllen.

206 Organisation der Wettkämpfe

206.1 Die Organisationsgremien

206.1.1 Der Organisator

Organisator eines Swiss-Ski Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

206.1.1.2 Sofern nicht der Swiss-Ski oder ein Regionalverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Club oder eine Organisation zum Organisator zu ernennen.

206.1.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (natürliche oder juristischen Personen), die vom Organisator und von Swiss-Ski bestimmt werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organisators. Die Zusammensetzung und Aufgaben sind in der WO-Mappe Langlauf bzw. IBU Leitfaden für Organisationskomitees aufgeführt. <http://www.swiss-ski-kwo.ch/index.php?Context=D>

206.2 Massnahmen für schlechte Organisation

Gegen Veranstalter, die aus eigenem Verschulden Wettkämpfe schlecht vorbereiten, dass deren Durchführung von der Jury oder vom TD Swiss-Ski abgesagt werden muss, kann Swiss-Ski Disziplinarmassnahmen ergreifen.

206.3 Versicherung

206.3.1 Für die im Nationalen Terminkalender eingetragenen Skiwettkämpfe und Veranstaltungen hat Swiss-Ski eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung gilt für die Mitglieder des Organisationskomitees, Funktionäre und Angestellte von Swiss-Ski während deren Einsatz. Die Deckungssumme beträgt CHF 5 Mio. pro Schadenfall. Der Selbstbehalt beträgt pro Ereignis CHF 5'000.- für Sachschäden und Schadenverhütungskosten. Der Betrieb von Gaststätten, Clubhäusern und Tribünen ist von dieser Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind der Fahrzeugpark, sowie Ansprüche der Wettkämpfer untereinander.

Von dieser Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, welche nicht von einem TD Swiss-Ski oder TD Swiss-Ski Kandidaten überwacht werden oder dessen angeordnete Sicherheitsmassnahmen und Weisungen nicht befolgt werden.

206.3.2 Jeder Wettkämpfer, der an Swiss-Ski Wettkämpfen teilnimmt, muss über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Der Wettkämpfer, resp. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter ist für den Versicherungsschutz verantwortlich.

206.3.3 Jeder Wettkämpfer, sowohl lizenziert wie nicht lizenziert, muss obligatorisch gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert sein.

206.3.4 Garantiesumme der Haftpflichtversicherung für alle Wettkämpfer, pro Schadenereignis: CHF 5'000'000.-

Alle lizenzierten Wettkämpfer werden durch Swiss-Ski zusätzlich gegen Haftpflichtansprüche Dritter subsidiär versichert. Deckungssumme CHF 10'000'000.- Basis bildet jedoch die eigene Berufs- bzw. Privathaftpflichtversicherung.

206.3.5 Haftpflichtansprüche gegenüber Organisatoren

Bei formeller Richtigkeit der Lizenz können gegen Organisatoren von Wettkämpfen keine Haftpflichtansprüche wegen mangelnder Versicherungsdeckung geltend gemacht werden.

206.4 Programm und Ausschreibung

Das OK muss das Programm und die Ausschreibungen für Wettkämpfe, die im Nationalen Terminkalender aufgeführt sind, rechtzeitig veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann via KWO

Homepage, Briefpost oder E-Mail geschehen. Die Inhalte dieser Informationsschriften sind in der WO-Mappe Langlauf bzw. IBU Leitfaden für Organisationskomitees festgelegt.

206.5 Anmeldungen

- 206.5.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.
- 206.5.2 Es ist untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als eine Veranstaltung, die gleichzeitig stattfinden, anzumelden und auszulösen.
Der fehlbare Club wird durch die KWO Swiss-Ski verwarnt. Im Wiederholungsfall kann die KWO Swiss-Ski weitere Massnahmen in Erwägung ziehen.
- 206.5.3 Bei jeder Anmeldung müssen Mitgliednummer (P-Nr), Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Club, Kategorie und Wettkampfart ersichtlich sein.
- 206.5.4 Mit der Anmeldung bestätigt der Anmeldende, dass der Wettkämpfer eine gültige und ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung für Training und Wettkampf abgeschlossen hat.
- 206.5.5 Für die Anmeldung ist ausschliesslich das Swiss- Ski Formular 4 (Anmeldeformular für Wettkämpfe) oder, wenn angeboten, die Online-Anmeldung über der KWO-Homepage zu verwenden. Die Formular-4 Anmeldung kann per Post, Fax oder E-Mail zugestellt werden.

206.6 Nachmeldungen

Die Annahme von Nachmeldungen liegt im Ermessen des Organisators.

206.7 Startgeld

- 206.7.1 Der Organisator bestimmt die Modalität zur Zahlung des Startgeldes in der Ausschreibung des Wettkampfes.
- 206.7.2 Der Stammclub des Wettkämpfers haftet gegenüber dem Organisator für das Startgeld aller angemeldeten Wettkämpfer, die dem Wettkampf unentschuldigt fernbleiben. Als Entschuldigung gelten namentlich höhere Gewalt, Krankheit (mit Arztzeugnis) oder ein Swiss-Ski-Aufgebot.
- 206.7.3 Rückzahlung
Das Startgeld wird grundsätzlich nicht zurückbezahlt.
- 206.7.4 Ausnahmen:
Erfolgt die Absage bis zu 24 Stunden vor Wettkampfbeginn, sind 50% des Startgeldes an die Clubs der Wettkämpfer zurückzuzahlen.
- 206.7.5 Startgeldansätze Einzelwettkämpfe
- U16 und jünger: Höchstens CHF 15.- pro Wettkampf
- Wettkämpfer im Juniorenalter: Höchstens CHF 25.- pro Wettkampf
- Übrige Wettkämpfer: Höchstens CHF 30.- pro Wettkampf
- 206.7.6 Startgeldansätze Mannschaftswettkämpfe
- U16 und jünger: Höchstens CHF 15.- pro Wettkämpfer
- Wettkämpfer im Juniorenalter: Höchstens CHF 25.- pro Wettkämpfer
- Übrige Wettkämpfer: Höchstens CHF 30.- pro Wettkämpfer
Das Startgeld ist immer für die entsprechende Kategorie, in welcher der Wettkämpfer startet, zu bezahlen. Beispiel: Für einen U16 Läufer, welcher in der Kategorie U20 startet, ist der Ansatz für die Kategorie U20 zu bezahlen.

207 Mannschaftsführersitzungen

Mannschaftsführersitzungen sind nur an den Schweizermeisterschaften obligatorisch. Sie können am Wettkampftag oder einen Tag vor dem Wettkampf stattfinden. Die Form und deren Ablauf sind in der WO-Mappe Langlauf bzw. im IBU Wettkampfreglement festgelegt. Siehe auch Art. 306.

- 208 Startreihenfolge, Startnummernzuteilung, Auslosung, Kategorien**
Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jede Disziplin nach eigener Formel bestimmt. Die Zuordnung der Startnummern wird in den speziellen Bestimmungen der einzelnen Disziplinen festgelegt.
- 208.1 Die aktuelle Kategorienzugehörigkeit wird jeweils von Swiss-Ski zusammen mit den Unterlagen für die Lizenzen vor Saisonbeginn bekanntgegeben.
Siehe Homepage Swiss-Ski: kwo.swiss-ski.ch
- 209 Veröffentlichung der Resultate**
- 209.1 Allgemeines**
- 209.1.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Bestimmungen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.
- 209.1.2 Die bei allen Swiss-Ski Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen Swiss-Ski, dem Organisator, den Regionalverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der Swiss-Ski Internetbestimmungen.
- 209.2 Swiss-Ski Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf Swiss-Ski Wettkämpfe**
- 209.2.1 Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Regionalverbände bei der Bereitstellung von Daten der Swiss-Ski Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von Swiss-Ski Wettkämpfen zu definieren.
- 209.2.2 Die Daten des Nationalen Terminkalenders dürfen in Homepage's von Regionalverbänden, Clubs oder Veranstaltern eingebunden werden. Wenn die Einbindung nicht über einen direkten Zugriff auf die KWO-Datenbank verfügt, muss aus Aktualitätsgründen darauf hingewiesen werden, dass die relevanten Daten auf der KWO Homepage www.swiss-ski-kwo.ch zu finden sind.
- 209.2.3 Die Datenrückführung von Resultaten von Punkterennen sollte in elektronischer Form noch am Wettkampftag erfolgen. Diese Resultate werden sofort, jedoch unter Vorbehalt, publiziert und haben noch die Überprüfungsprozedur der Swiss-Ski KWO zu durchlaufen. Dies erfolgt bis spätestens zum Redaktionsschluss einer neuen Punkteliste.
- 209.2.4 Die Daten können auf der KWO-Homepage www.swiss-ski-kwo.ch abgerufen werden.
- 209.2.5 Die Rechte der Daten vom Terminkalender wie auch der Ranglisten liegen bei Swiss-Ski. Die Daten dürfen nicht zu kommerzieller Nutzung an Dritte weitergegeben werden. Für kommerzielle Nutzung muss das schriftliche Einverständnis bei Swiss-Ski eingeholt werden.
- 210 Preise**
- 210.1 Form der Preise**
Es können Preise in Form von Medaillen, Urkunden, Preiskarten, Bargeld, Erinnerungs- oder Gebrauchsgegenständen abgegeben werden.
- 210.2 Zeitgleichheit**
Erreichen zwei oder mehr Wettkämpfer bei einem Einzelstartwettkampf die gleiche Zeit, werden sie im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichwertigen Preise, Titel oder Urkunden. Die Vergabe der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet. Detaillierte Ausführungen sind in den Artikeln 353 und 354 zu finden.

210.3 Ausgabe der Preise

Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung zu überreichen.

210.4 Schweizermeisterschaften

Die Medaillen für die ersten drei Ränge stellt Swiss-Ski zur Verfügung. Das OK stellt für mindestens 30% der Rangierten Wettkämpfer pro Kategorie Preise zur Verfügung. Jeder Teilnehmer erhält einen Erinnerungspreis.

Einzelheiten betreffend Preisgelder und deren Höhe werden mit der Vereinbarung zwischen Swiss-Ski und dem Veranstalter geregelt.

210.5 Übrige Wettkämpfe

Damen, Herren, U18 und 20:

Pro 4 Startende und Kategorie ist mindestens ein Preis abzugeben.

Übrige Wettkämpfe U16 und jüngere

Pro 3 Startende und Kategorie ist mindestens ein Preis abzugeben.

211 Akkreditierung, Drohnen

Organisatoren Nationaler Wettkämpfe können den Zutritt zu den einzelnen Wettkampfzonen mittels einer Akkreditierung regeln. Für speziell gefährdete Zonen können die Organisatoren den allgemeinen Zutritt beschränken. Ein Betreten solcher Zonen ist nur für Personen erlaubt, welche die dafür gültige Akkreditierung besitzen.

Fotografen und Kamerateams sind zur Dokumentation eines Wettkampfes zugelassen. Ihre Gesamtzahl kann von der Jury begrenzt werden. Die Jury kann bestimmen, in welchen Bereichen sich die Fotografen und Kamerateams aufhalten dürfen. Über dem gesamten für den Wettkampf benötigten Gelände ist es während dem Training und dem Wettkampf nicht erlaubt, Fluggeräte wie Drohnen, Quadrocopter etc. zu benutzen. Ausserhalb dieses Geländes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landes in dem der Wettkampf stattfindet.

212 Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping

212.1 Allgemeines

Jeder Wettkämpfer nimmt am Wettkampf auf eigene Verantwortung betreffend der Gesundheit und des Trainingszustandes teil.

212.2 Doping

212.2.1 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen die Anti-Doping Regeln wird gemäss Bestimmungen der FIS/IBU Anti-Doping Regeln bestraft.

212.2.2 Dopingkontrollen können bei jedem Swiss-Ski Wettkampf (sowie ausserhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS/IBU Anti-Doping Regeln und FIS/IBU Ausführungsbestimmungen publiziert.

213 Wettkampfausrüstung

213.1 Anwendung

213.1.1 Ein Wettkämpfer darf an einem Swiss-Ski Wettkampf nur mit einer den Swiss-Ski Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Bindung, Schuhe, Anzug, Biathlongewehr usw.) selbst verantwortlich. Er ist

verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen von Swiss-Ski und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.

213.1.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettkampf benutzt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.

213.2 Kontrollen

Vor jedem Start eines im Nationalen Terminkalender ausgeschriebenen Wettkampfes kann eine Materialkontrolle durchgeführt werden. Sie kann ebenfalls vor der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten des betreffenden Wettkampfes durch den Technischen Delegierten oder einer von ihm bestimmten Person durchgeführt werden.

214 Sanktionen / Beschwerde

214.1 Allgemeine Bestimmungen

214.1.1 Detaillierte Bestimmungen zu Strafen/Sanktionen sind auch in den Langlauf WR Artikeln 300 ff bzw. IBU-Disziplinarregeln festgelegt.

214.1.2 Alle Swiss-Ski angeschlossenen Regionalverbände oder Clubs und alle mit der Durchführung der Wettkämpfe involvierten Personen, so wie alle Wettkämpfer und Betreuer müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen. Es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschliesslich gemäss WR.

Die Beschwerde ist an Swiss-Ski zu Handen des Vorsitzenden der KWO L&B einzureichen.

214.1.3 Zur Beschwerde berechtigt sind betroffene Wettkämpfer, Mannschaftsführer oder Trainer, Clubs und Regionalverbände.

214.1.4 Beschwerden gegen einen schriftlichen Sanktionsentscheid der Jury sowie gegen offensichtliche Fehler in der Ergebnisliste können innerhalb 72 Stunden nach Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisliste eingereicht werden.

214.2 Strafen

214.2.1 Zusätzlich zu den von den zuständigen Verbänden festgelegten Strafen ist ein Ausschluss aus Swiss-Ski möglich.

214.2.2 Die bei Swiss-Ski angeschlossenen Regionalverbände oder Clubs haften gegenüber Swiss-Ski für das Inkasso von Geldstrafen und entstandenen administrativen Kosten, die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.

214.2.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.

214.2.4 Eine Jury kann die in Art 214 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 500.- sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen Swiss-Ski Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.

214.2.5 Die Kumulierung von Strafen ist zulässig.

214.2.6 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 500.- und Empfehlungen für Sperren, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand an die Beschwerdekommission zu richten.

214.2.7 Der Swiss-Ski Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommission Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.

214.3 Verfahrenskosten

Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäss wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt Swiss-Ski alle Kosten.

214.4 Vollstreckung der Geldstrafen

- 214.4.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt Swiss-Ski. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.
- 214.4.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Regionalverbandes oder Club, dem der Verurteilte angehört.

214.5 Begünstigter Fonds

Alle bezahlten Geldstrafen fliessen dem Jugendförderungsfonds von Swiss-Ski zu.
Für Dopingvergehen gelten andere Regeln.

214.6 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäss WR oder die FIS/IBU Anti-Doping Regeln verhängte Sanktion, kann das Präsidium des Swiss-Ski weitere und andere Sanktionen verhängen. In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

214.6.1 Sanktionen gegen beteiligte Personen:

- Ein schriftlicher Verweis; und/oder
- eine Geldstrafe nicht höher als CHF 10'000.-; und/oder
- Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel, wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre; und/oder
- Entzug der Akkreditierung.

214.6.2 Sanktionen gegen Regionalverbände

- Entzug der finanziellen Unterstützung von Swiss-Ski für Regionalverbände; und/oder
- Absage von zukünftigen Swiss-Ski Veranstaltungen im betreffenden Regionalverband; und/oder
- Entzug von einigen oder allen Swiss-Ski Mitgliederrechten, inklusive der Teilnahme an allen Swiss-Ski Veranstaltungen, so wie der Mitgliedschaft in den Swiss-Ski Komitees.

215 Beschwerdekommission

215.1 Ernennung

215.1.1 Der Swiss-Ski Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommission. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.

215.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin oder Disziplinen Komitee in die Beschwerdekommission und kann sich selber einschliessen. Die Beschwerdekommission entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommission sind die Mitglieder vom Swiss-Ski Vorstand unabhängig.

215.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommission ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Regionalverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommission ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommission befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

215.2 Verantwortung

- 215.2.1 Die Beschwerdekommission soll nur Anhörungen durchführen in Bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des Swiss-Ski Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampfjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampfjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.
- 215.3 Vorgehensweise**
- 215.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.
- 215.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschliesslich aller Beweise/Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.
- 215.3.3 Die Beschwerdekommission bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde (Telefon Konferenz, in Person, E-Mail Korrespondenz).
Die Mitglieder der Beschwerdekommission sind aufgefordert, die Vertraulichkeit der Beschwerde zu wahren, bis die Entscheidung veröffentlicht ist und sich während der Verhandlung nur mit den anderen Mitgliedern zu beraten.
Der Vorsitzende der Beschwerdekommission kann zusätzliche Beweise von einer der beteiligten Parteien verlangen, vorausgesetzt dies benötigt nicht unverhältnismässige Mittel.
- 215.3.4 Die Beschwerdekommission soll die Kosten der Beschwerde gemäss 214.3 bestimmen.
- 215.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommission können mündlich am Ende der Anhörung bekanntgegeben werden. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an Swiss-Ski übermittelt. Swiss-Ski leitet dies den beteiligten Parteien, deren Regionalverbände und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid bei Swiss-Ski auf.
- 215.4 Weitere Beschwerden**
- 215.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommission, kann beim Swiss-Ski Präsidium Berufung eingelegt werden.
- 215.4.2 Beschwerden an das Swiss-Ski Präsidium müssen beim Swiss-Ski Direktor schriftlich eingereicht werden.
- 215.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommission oder an das Swiss-Ski Präsidium hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampfjury, der Beschwerdekommission oder des Vorstandes
- 216 Fluor Wachse**
- 216.1 Die Verwendung fluorierter Wachse oder von Tuning-Produkte, die Fluor enthalten, sind verboten.
- 216.2 Wird an einem Wettkampf Einheitswachs verwendet, sind die Wettkämpfer verpflichtet dies einzuhalten.

Schlussbestimmungen

Dieses Wettkampfreglement tritt am 21. November 2025 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen früheren Bestimmungen.

Als Urtext gilt die deutsche Fassung.